

173 / 2020 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 29. Mai 2020

Prof. MM / GE

Betrifft: Comeback-Bonus zum Härtefallfonds

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer möchte mit dem ÖÄK-Rundschreiben 173/2020 über die Nachbesserungen im Härtefallfonds für selbstständige Ärzte (sog. Comeback-Bonus) gemäß der Sonderrichtlinie zum Härtefallfondgesetz BGBl. Nr. 432/1996 idgF informieren.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Die Förderhöhe wird durch einen Comeback-Bonus deutlich erhöht, d.h. es gibt keine Förderung mehr unter EUR 1.000,- monatlich.
- Zusätzlich wird die Förderdauer von drei auf ganze sechs Monate erhöht, dies bedeutet, dass der Betrachtungszeitraum auf Mitte Dezember 2020 ausgedehnt wird.
- Außerdem sind ab sofort geringfügig unternehmerische Pensionisten antragsberechtigt, somit ist eine Sozialversicherungs-Pflicht aus eigener beruflicher Tätigkeit nicht mehr Voraussetzung.

Auf den Comeback-Bonus wird eine bereits ausgezahlte Förderung (Phase 1) nicht angerechnet.

Aufgrund zahlreicher Anfragen zum Fixkostenzuschuss übermittelt die Österreichische Ärztekammer einen Leitfaden. Dieser soll die persönliche Antragsstellung via Finanz Online erleichtern.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Markus Metzl unter 01/514 06 3078 bzw. m.metzl@aerztekammer.at zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Anhang

Leitfaden zur Beantragung des Fixkostenzuschusses via Finanz Online

Für die Beantragung des Fixkostenzuschusses sind folgende Schritte notwendig:

- Steigen Sie in www.finanzonline.bmf.gv.at ein und klicken Sie auf den Reiter „Weitere Services“. Dort sehen Sie die Möglichkeiten für „Sonstige Anträge“. Die Auswahl „Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten“ ist zu markieren:

finanzonline.at Bundesministerium
Finanzen

Hauptseite Abfragen ▾ Eingaben ▾ **Weitere Services ▾** Nachrichten Admin ▾ Abmelden 🖨️ 🔍

Teilnehmer: Test Test Datum:
Benutzer: Test

Sonstige Anträge

Eingabe der Finanzamts- und
Steuernummer Ihres Klienten

Suchbegriff

Finanzamts- und Steuernummer:

<input type="radio"/> Unbedenklichkeitsbescheinigung für Firmenbuch	<input type="radio"/> Einnachrichtverzichtserklärung
<input type="radio"/> Bekanntgabe Betriebsaufgabe	<input type="radio"/> Nachsichtsansuchen gem. § 236 BAO
<input type="radio"/> Bescheidkopie des Einheitswertes/Bodenwertanfrage	<input type="radio"/> Wert-, Art- oder Zurechnungsfortschreibung gem. § 193 Abs. 1 BAO
<input type="radio"/> Änderung des Bilanzstichtages gem. § 2 Abs. 7 EStG 1988 bzw. § 7 Abs. 5 KStG 1988	<input type="radio"/> Aussetzung der Einhebung gem. § 212a BAO
<input type="radio"/> Sonstige Anbringen und Anfragen	<input type="radio"/> Ersuchen (Rechts)auskünfte
<input type="radio"/> Grunderwerbsteuererklärung (keine Parteienvertreterpflicht)	<input checked="" type="radio"/> Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten

Weiter

1

- Als nächster Schritt ist der „Betrachtungszeitraum“ festzulegen:

Der Betrachtungszeitraum wird automationsunterstützt in den Block Umsatzausfall und Fixkosten übernommen (*siehe weiter unten*)

Betrachtungszeitraum

<input type="checkbox"/> 2. Quartal 2020	<input type="checkbox"/> 16.3.2020 bis 15.4.2020
	<input type="checkbox"/> 16.4.2020 bis 15.5.2020
	<input type="checkbox"/> 16.5.2020 bis 15.6.2020
	<input type="checkbox"/> 16.6.2020 bis 15.7.2020
	<input type="checkbox"/> 16.7.2020 bis 15.8.2020
	<input type="checkbox"/> 16.8.2020 bis 15.9.2020

Beilage zum Rundschreiben 173/2020 Leitfaden Fixkostenzuschuss

- Anschließend geben Sie Ihre „Allgemeinen Daten“ ein:

Allgemeine Daten

IBAN *

Kontoinhaber *

E-Mail-Adresse für Rückfragen und Informationen *

Telefonnummer für Rückfragen *

Es hat im Vergleichszeitraum eine Umgründung stattgefunden und daher ist auf die vergleichbare wirtschaftliche Einheit vor der Umgründung abzustellen

Steuernummer(n) der vergleichbaren wirtschaftlichen Einheit(en)
Hinweis: Bei mehreren Steuernummern sind diese mit ; (Strichpunkt) getrennt einzutragen.

100 Zeichen frei

Das Unternehmen ist Teil eines Konzerns, und weitere Unternehmen dieses Konzerns beantragen einen Fixkostenzuschuss

Steuernummer(n) der weiteren Konzernunternehmen, die einen Fixkostenzuschuss beantragen
Hinweis: Bei mehreren Steuernummern sind diese mit ; (Strichpunkt) getrennt einzutragen.

200 Zeichen frei

Für das Unternehmen wurden Leistungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie von GEFAG, ams oder VEDU übernommen

Garantienummer(n)
Hinweis: Bei mehreren Garantienummern sind diese mit ; (Strichpunkt) getrennt einzutragen.

100 Zeichen frei

Kreditkontonummer(n)
Hinweis: Bei mehreren Kreditkontonummern sind diese mit ; (Strichpunkt) getrennt einzutragen.

100 Zeichen frei

- Nun gehen Sie weiter zum Abschnitt „Umsatzausfall“ und folgen Sie dem Hinweis:

Umsatzausfall

Hinweis: Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Ist-Werte vorliegen, sind die Werte bestmöglich zu schätzen.

	Vergleichszeitraum 16.05.2019 - 15.06.2019	Betrachtungszeitraum 16.05.2020 - 15.06.2020
Umsatz laut Umsatzsteuergesetz	<input type="text"/> *	<input type="text"/> *

Beilage zum Rundschreiben 173/2020 Leitfaden Fixkostenzuschuss

- Als Nächstes sind die Fixkosten ihrer Ordination einzutragen:

Fixkosten aus operativer inländischer Tätigkeit

Hinweis: Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Ist-Werte vorliegen, sind die Werte bestmöglich zu schätzen.

	Vergleichszeitraum 16.05.2019 - 15.06.2019	Betrachtungszeitraum 16.05.2020 - 15.06.2020
Geschäftsraummieten und Pacht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmers stehen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Betriebliche Versicherungsprämien	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen als Kredite oder Darlehen weitergegeben wurden	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Finanzierungskostenanteil der Leasingraten	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Betriebliche Lizenzgebühren, sofern die empfangende Körperschaft nicht unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörig ist oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Aufwendungen für Strom, Gas und Telekommunikation	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wertverlust bei verderblicher Ware		<input type="text"/>
Angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (natürliche Personen als Einzel- oder Mitunternehmer); dieser ist auf Basis des letzten voranlagten Vorjahres zu ermitteln. Als Unternehmerlohn dürfen jedenfalls EUR 666,66, höchstens aber EUR 2.666,67 pro Monat angesetzt werden. Vom Unternehmerlohn sind Nebeneinkünfte (Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EStG 1988) des Betrachtungszeitraumes abzuziehen		<input type="text"/>
Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Versicherungsleistungen, die in Abzug zu bringen sind		<input type="text"/>

3

Der Zuschuss wird automationsunterstützt mit 50 % auf Basis des eingegebenen Wertes aus dem Eingabefeld „Auf Basis des dargestellten Umsatzausfalles sowie der Fixkosten“ abzüglich dem Wert aus dem Eingabefeld „Zuwendungen von Gebietskörperschaften“, errechnet. Zum Schluss klicken Sie auf den Button „Prüfen und Einbringen“.

Prüfen und Einbringen

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Markus Metzl unter 01/514 06 3078 bzw. m.metzl@aerztekammer.at zur Verfügung.